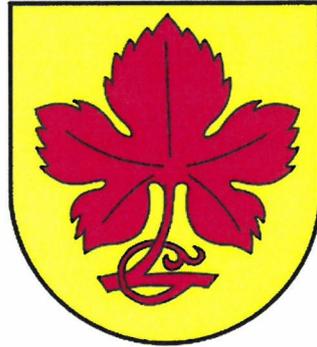


GEMEINDE KAISTEN



REGLEMENT ÜBER DIE
VIDEOÜBERWACHUNG
ÖFFENTLICHER GEBÄUDE
UND ANLAGEN DER
GEMEINDE KAISTEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|------------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck der Überwachung | 3 |
| Art. 2 | Zuständige Stelle | 3 |
| Art. 3 | Überwachungsperimeter | 3 |
| Art. 4 | Überwachungszeiten, Hinweistafel | 3 |
| Art. 5 | Protokollierung | 4 |
| Art. 6 | Auswertung | 4 |
| Art. 7 | Speicherung und Vernichtung | 4 |
| Art. 8 | Informationspflicht | 4 |
| Art. 9 | Weitergabe von Videoaufzeichnungen | 4 |
| Art. 10 | Datensicherheit | 5 |
| Art. 11 | Datenschutzkontrolle | 5 |
| Art. 12 | Veröffentlichung | 5 |
| Art. 13 | Anhang | 5 |
| Art. 14 | Inkrafttreten | 5 |
| Art. 15 | Aufhebung bisherigen Rechts | 5 |

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG

vom 22. Juni 2020

Der Gemeinderat Kaisten, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, beschliesst:

§ 1

Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsparameter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

¹ SAR 171.100

GEMEINDE KAISTEN
REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG
vom 22. Juni 2020

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung“ Diese Anlage wird videoüberwacht.
Auskunftstelle: Gemeindeganzlei Kaisten.

§ 5

Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innerhalb 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

GEMEINDE KAISTEN
REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG
vom 22. Juni 2020

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, Diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG²) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Anhang

§ 13

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 22. Juni 2020 durch den Gemeinderat beschlossen.

² Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

GEMEINDE KAISTEN
REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG
vom 22. Juni 2020

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

Kaisten, 9. Juli 2020



GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Major, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Anhang I Videoüberwachungsanlagen

| Gebäude/ Örtlichkeit | Anzahl Kame- ras | Überwachungs- Perimeter | Überwachungs- Zeit | Zweck / Begründung Überwachungszeit | Funktionstragende / Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / tech- nischer Support |
|-------------------------|------------------------|--|---|--|---|
| Schulanlage | 5 | Eingangsbereich der Bibliothek; Haupteingang; Hintereingang vom Pavillon | ausserhalb der Schul- zeit von 17.15 bis 07.00 Uhr; an Wochenenden, Fei- ertagen und während der Ferien 24 Stunden | Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, er- heblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl | Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung: Gemeindekanzlei, 062 869 10 50, gemeindekanzlei@kaisten.ch Technischer Support: Hauswart, 079 109 27 13 |

Publikation am 4. August 2020 in der Neue Fricktaler Zeitung.

Kaisten, 9. Juli 2020

GEMEINDERAT KAISTEN


Arpad Majof, Gemeindeammann


Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber



Anhang II **Standbilder Videoüberwachung**

Haupteingang (Aussen)



Haupteingang (Aussen)



Haupteingang (Innen)



Hintereingang vom Pavillon



GEMEINDE KAISTEN
REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG
vom 22. Juni 2020

Eingangsbereich der Bibliothek



Kaisten, 9. Juli 2020

GEMEINDERAT KAISTEN


Arpad Major, Gemeindevorstand


Manuel Corpataux, Gemeindevorstand

